



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 3/2016

30. März 2016

Inhalt

	Seite
Muslimische Bestattungskultur und deutsches Bestattungsrecht	1-5
Finanzierung der Flüchtlingspolitik	5-6
Studie „Wohnen 2045“ von Allianz und Prognos	6-7

Muslimische Bestattungskultur und deutsches Bestattungsrecht

Die Thematik der islamischen Bestattungskultur und ihrer Vereinbarkeit mit dem deutschen Friedhofs- und Bestattungsrecht ist bisher weitgehend unbeachtet geblieben. Das mag daran liegen, dass in Deutschland die Muslime bis 2015 ganze 5% an der Gesamtbevölkerung ausmachten; in Sachsen waren es gar nur 0,7%, während es z.B. in Berlin 8,2%, in NRW 7,5% und in Bayern 4,3% waren.

In Deutschland wurden bisher (ggf. bei Kostenübernahme durch das Sozialamt) fast nur Säuglinge und Totgeburten, Konvertiten, Muslime mit deutschem Ehepartner oder deutscher Staatsangehörigkeit, Kriegsflüchtlinge, politisch verfolgte Asylberechtigte sowie Problemfälle wie Gewaltopfer oder Verstorbene ohne familiäre Bindung bestattet. Aufgrund der demographischen Entwicklung (die erste Generation der Zugewanderten erlangt inzwischen das Rentenalter), der fortschreitenden Integration und eines größeren Zustroms an Flüchtlingen ist in Zukunft mit einer höheren Zahl islamischer Bestattungen in Deutschland zu rechnen. Da islamische Verbände nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, können sie wie in allen Bundesländern so auch in Sachsen nach § 3 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) keine eigenen Friedhöfe anlegen. Eine Bestattung von Angehörigen kann derzeit nur auf gesondert eingerichteten Grabfeldern kommunaler oder kirchlicher Friedhöfe erfolgen.

Welche verfassungsrechtlichen Grundlagen hierbei zu beachten sind und wie mit den Ritualen praktisch umgegangen werden kann, dem widmet sich ein neues Heft in der Schriftenreihe der „KWI-Arbeitshefte“ des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Universität Potsdam.*

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Friedhofs- und Bestattungsrecht liegt in Deutschland in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder. Dieses Friedhofs- und Bestattungsrecht steht in vieler Hinsicht

einer Bestattung nach islamischer Bestattungskultur entgegen. Mögliche bestattungsrechtliche Beschränkungen islamischer und damit religiös begründeter Bestattungsrituale sind am Maßstab der Religionsausübungsfreiheit des Grundgesetzes (GG) zu überprüfen.

Nach Artikel 4 Abs. 2 GG hat jeder das Recht, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Und dazu zählt auch, zu Lebzeiten Vorkehrungen für eine der religiösen Überzeugung entsprechende Bestattung zu treffen. Außerdem gelte ebenso ein religiös begründetes Totensorgerecht der Angehörigen, was sich in der Regel am mutmaßlichen Willen des Verstorbenen orientieren wird, unter Berücksichtigung der Religionszugehörigkeit bzw. der religiösen Überzeugung des Verstorbenen.

Das Bundesverfassungsgericht und die herrschende Rechtsmeinung sehen in Artikel 4 Abs. 2 GG ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht, das ausschließlich durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden könne, insbesondere unter Verweis auf den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit auf Artikel 2 Abs. 2 GG.

Zwar gibt es in Deutschland zum Anspruch auf islamische Bestattung bisher keine Entscheidungen auf höchstrichterlicher Ebene. Dennoch wird die Auffassung vertreten, dass Angehörigen einer religiösen Minderheit, die über keine eigenen Sonderfriedhöfe verfügt, die Bestattung auf öffentlichen Friedhöfen nach deren religiösen Vorschriften ermöglicht werden muss. Dabei ist gegebenenfalls durch gesetzliche Regelungen bzw. Verordnungen sowie im Einzelfall durch zu erlassende Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass insbesondere die Belange des Gesundheitsschutzes so weit als möglich gewahrt werden.

Einzelne Rituale

❑ Die **rituelle Waschung** des Verstorbenen ist nach islamischen Brauch eine kollektive Pflicht, d.h., eine Gruppe von Muslimen erfüllt die vorgeschriebene Handlung als Verpflichtung für die Gemeinschaft.

Bei der rituellen Waschung geht es weniger um ein juristisches Problem, sondern um die praktische Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten. Rituelle Waschungen gehören nicht zu notwendigen Leistungen der Friedhöfe und es besteht auch kein Leistungsanspruch gegen den Staat. Jedoch sind diese Handlungen in Räumen von Moscheen, Bestattungsunternehmen oder Prosekturräumen von Krankenhäusern sowohl rechtlich als auch tatsächlich möglich, sofern die auf den Gesundheitsschutz ausgerichteten Vorschriften eingehalten werden.

Die vorherige Leichenschau soll nach Möglichkeit von einer ärztlichen Person des gleichen Geschlechts wie der oder die Tote durchgeführt werden.

❑ Das **Totengebet** ist eine Kollektivpflicht und wird stehend in oder vor der Moschee oder an einem besonderen Platz unter freiem Himmel oder gelegentlich auch am Grab verrichtet. Dabei wird der Leichnam auf der rechten Seite liegend, von Deutschland aus gesehen mit dem Kopf nach Südwesten und den Füßen nach Nordosten, mit dem Antlitz nach Mekka ausgerichtet.

In Deutschland stößt das Beten unter freiem Himmel aufgrund der Wetterbedingungen mitunter an praktische Grenzen. Das Ausweichen in Feierhallen ist oftmals wegen christlicher Symbolik oder zu kleiner Räumlichkeiten (bei oft großen Trauergemeinden) nicht möglich. Deshalb werden pragmatische Lösungen und Absprachen mit den örtlichen muslimischen Gemeinschaften empfohlen.

❑ **Beerdigung im Leichentuch:** Nach ritueller Waschung gehört es ebenso zur Kollektivpflicht, den Leichnam in weiße Leichentücher einzuwickeln. Obwohl auch in Deutschland die Beerdigung im Leichentuch noch bis ins 19. Jahrhundert als normal galt, war bis vor wenigen Jahren in allen Bundesländern die Sargpflicht gesetzlich verankert.

Erst seit den 1970er Jahren wurden teilweise Ausnahmen zugelassen: zuerst in Essen, Aachen, Düsseldorf und anderen Städten. Hamburg erlaubte Bestattungen im „offenen“ Sarg

(ohne Sargdeckel), vereinzelt wurde der Sargdeckel auch verkantet, ohne dass die gesetzliche Sargpflicht aufgehoben wurde. Keinerlei Ausnahmen vom Sargzwang bestehen in Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Keinen im Wortlaut geltenden Sargzwang weisen die Bestattungsgesetze in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen aus.

In den Rechtsmeinungen wird zu diesem Ritual unterschiedlich argumentiert. Unter Verweis auf ein Fatwa (Rechtsauskunft) der Akademie für Islamisches Recht in Mekka, die eine Bestattung in schlichten, undekorierten und leichten Särgen aus Weichhölzern erlaubt habe, wird eine Berufung auf den Artikel 4 Abs. 2 GG verneint. Außerdem könne das Verbot der sarglosen Bestattung durch entgegenstehende Belange des Schutzes des Lebens und der Gesundheit nach Artikel 2 Abs. 2 GG begründet werden. Die in Hessen lange Zeit als Kompromiss geübte Praxis des Ablegens des Sargdeckels neben dem Grab wird als ausreichend angesehen. Jedoch wird ein ausnahmsloser Sargzwang, wie er in den Bestattungsgesetzen einiger Länder vorgegeben ist, nicht für verfassungskonform gehalten. Einer sarglosen Bestattung solle dann stattgegeben werden, wenn im Einzelfall der Gesundheitsschutz nachgewiesen wurde.

❑ **Erdbestattung:** Der muslimische Glaube an eine Auferstehung der Toten und das jüngste Gericht schreibt die Beisetzung des Leichnams im Erdgrab vor und verbietet die Feuerbestattung. Eine Beisetzung in einem Bestattungswald (Friedwald, Ruheforst) kommt deshalb nicht infrage, da hier gesetzlich nur eine Feuerbestattung zugelassen ist.

❑ **Bestattungsfrist:** Aus der prophetischen Überlieferung wird gemeinhin abgeleitet, dass die Bestattung innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Feststellung des Todes zu erfolgen habe. In den meisten Ländern ist eine Bestattung frühestens nach 24 oder erst nach 48 Stunden erlaubt. Nach § 19 des SächsBestG darf eine Erdbestattung frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes erfolgen. Das Gesundheitsamt des Sterbeortes kann die 48-Stunden-Frist verkürzen, wenn andernfalls gesundheitliche oder hygienische Gefahren zu befürchten wären. In den Gesetzen anderer Bundesländer werden als weitere Ausnahmegründe von der gesetzlichen Bestattungsfrist benannt: eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn ein Scheintod ausgeschlossen ist, wenn der Frist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen, wenn ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen besteht, aus religiösen Gründen oder allgemein aus wichtigem Grund.

Sofern in den Bestattungsgesetzen bzw. -verordnungen der Länder allgemeine Ausnahmen oder solche aus wichtigem, insbesondere religiösem Grund, aufgrund eines berechtigten Interesses zugelassen werden und wenn ein Scheintod ausgeschlossen werden kann, können diese als verfassungskonform betrachtet werden. Hingegen sind Regelungen der Länder, die ausschließlich Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulassen, als nicht verfassungskonform anzusehen, da hier ein Eingriff in den Schutzbereich des Artikel 4 Abs. 2 GG angenommen wird.

❑ Das **Ausheben und Schließen des Grabes sowie das Tragen des Leichnams** werden traditionell weitestgehend von den (männlichen) Angehörigen selbst durchgeführt. Insbesondere das Tragen der Bahre bzw. des Sarges auf den Schultern gilt als sehr verdienstvoll sowohl für den Verstorbenen als auch für die Tragenden, die sich daher oft abwechseln.

In der Regel lehnen die Friedhofsverwaltungen eine Beteiligung der Angehörigen unter Hinweis auf versicherungsrechtliche Probleme ab bzw. dulden sie nur beim Schließen des Grabes. Jedoch sind praktische Kompromisse durchaus möglich. Zum Beispiel wird in Hannover das Absenken des Sarges bzw. des Leichnams in das zuvor gesicherte Grab sowie das Zuschaukeln desselben den Angehörigen unter Anleitung von Mitarbeitern der Verwaltung überlassen. Weitere mögliche Alternativen sind zumindest ein Abwechseln beim Schieben des Bahrwagens oder die Erlaubnis, den Sarg bzw. Leichnam das letzte Stück bis zum Grab zu tragen. Jedoch bestehe kein Anspruch auf weitergehende Beteiligung, da es hierbei nicht um

zwingende religiöse Vorschriften gehe und die körperliche Unversehrtheit für die Angehörigen eine Einschränkung rechtfertige.

❑ **Ewiges Ruherecht:** Aus islamischer Sicht ist der Friedhof der Ort, um eine ewige Totenruhe zu gewährleisten und ähnlich wie im Judentum wird ein dauerndes Ruherecht gefordert, das Exhumierungen, Umbettungen und Wiederbelegungen ausschließt.

In den meisten Bestattungsgesetzen sind für Erdbestattungen gesetzliche Mindestruhezeiten von 15 bis 25 Jahren vorgesehen, in Sachsen beträgt sie nach § 6 Abs. 2 SächsBestG 20 Jahre. Jedoch kann der Träger des Bestattungsplatzes nach § 6 Abs. 3 SächsBestG in der Benutzungsordnung eine längere als die durch das Gesetz vorgeschriebene Ruhezeit vorsehen.

Auch ein ewiges Ruherecht fällt unter den Schutzbereich von Artikel 4 Abs. 2 GG, sofern es religiös begründet wird. Deshalb können Muslime einen Anspruch auf Gewährung eines ewigen Ruherechts geltend machen. Sie müssen allerdings eine zumutbare und mitunter in der Praxis nicht unwesentliche Erhöhung der entsprechenden Grabnutzungsgebühren akzeptieren. Auch im deutschen Recht waren sog. „Ewigkeitsgräber“ nicht unbekannt, die auf Friedhofsdauer oder ohne zeitliche Begrenzung angelegt waren, später Erbbegräbnisrechte genannt wurden und sich durch die Weitergabe des Rechts auf Beisetzung durch Vererbung auszeichnen. Nach gefestigter Rechtsprechung kann das Fortbestehen von „Ewigkeitsgräbern“ von der Zahlung nach bestimmten Zeitabschnitten zu entrichtender Erneuerungsgebühren abhängig gemacht werden, wenn dies zur Bestreitung der für die Unterhaltung des Friedhofs anfallenden Kosten erforderlich ist und die verlangten Gebühren nicht unzumutbar hoch sind.

❑ Aus muslimischer Sicht sind **Muslime nur unter Muslimen** beizusetzen. Diese Forderung ist in der Regel nur durch die Anlage gesonderter muslimischer Grabfelder auf Friedhöfen zu erfüllen. Sollten noch sterbliche Überreste aus früherer Belegung gefunden werden, müssen diese entfernt werden. Ein aus Artikel 4 Abs. 2 GG abgeleiteter Anspruch auf ein eigenes Grabfeld ist nur dann gegeben, wenn in zumutbarer Entfernung vom Wohnort kein anderes muslimisches Grabfeld besteht.

❑ **Ausrichtung des Grabes nach Mekka:** Der Leichnam wird wie bei der Aufbahrung für das Totengebet auf der rechten Seite liegend, von Deutschland aus gesehen mit dem Kopf nach Südwesten und den Füßen nach Nordosten, mit dem Antlitz zur Kaaba in Richtung Mekka in das Grab gelegt. Die hierbei verlangte Südwest-Nordost-Ausrichtung des Grabes passt bei den bestehenden Friedhöfen nicht in das gegebene Wegeraster, weshalb für muslimische Grabfelder bevorzugt Erweiterungsflächen am Rand des Friedhofs genutzt werden.

Ein aus Artikel 4 Abs. 2 GG abgeleiteter Anspruch ist hier nur in Verbindung mit einem eigenen Grabfeld zu begründen. In Absprache mit den örtlichen muslimischen Organisationen können auch hier die Friedhofsgestaltung berücksichtigende, pragmatische Lösungen gefunden werden. Abzulehnen sei dabei der Kompromiss, eine Ausrichtung nach Mekka nur unterirdisch vorzunehmen, da die von der tatsächlichen Lage des Verstorbenen abweichende oberirdische Grabform eine Gefahr der Störung der Totenruhe erzeuge.

❑ **Grabgestaltung und Grabpflege:** Im Islam ist jegliche Art von Verschwendung, auch für die Grabgestaltung untersagt. Oftmals werden nur zwei Steine oder Stelen am Kopf- und Fußende des Grabes gesetzt. Blumen werden als Schöpfung Gottes teilweise zugelassen. Die Totenruhe soll nicht durch Arbeiten am Grab gestört werden. Anstelle der Steine oder Stelen am Kopf- und Fußende des Grabes, die in Deutschland selten bei muslimischen Gräbern zu finden sind, werden vielfach auch Grabeinfassungen gesetzt, um das Grab als solches kenntlich zu machen und eine Störung der Totenruhe durch unbeabsichtigtes Betreten zu verhindern.

Das Recht auf freie Grabgestaltung wird aus Artikel 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde des Verstorbenen) und Artikel 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit des Totenfürsorgeberechtigten) abgeleitet. Dem steht die in den Friedhofssatzungen bzw. -ordnungen festgelegte, öffentlich-rechtliche Pflicht des Nutzungsberechtigten zur gärtnerischen Pflege gegenüber, die

mit dem Recht der anderen Friedhofsbenutzer, ihrer Verstorbenen würdig zu gedenken, sowie dem Recht und der Pflicht des Friedhofsträgers zu Maßnahmen zur Verwirklichung des Friedhofszwecks begründet wird.

Unter Berücksichtigung der religiös begründeten Totenruhe wäre ein Einebnen der Gräber nicht zulässig, solange dies aus rein gestalterischen Gründen oder zur Bewahrung der Würde des Friedhofs geschieht. In der Praxis sind auch hier Vereinbarungen über die Pflege der muslimischen Grabfelder mit den örtlichen muslimischen Organisationen zweckmäßig.

Stünden Friedhöfe in muslimischer Trägerschaft, könnten die meisten Probleme von vornherein ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der islamischen Bestattungskultur wäre im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ebenso gewährleistet wie eine der prophetischen Tradition entsprechende Grabgestaltung oder ein ewiges Ruherecht, da dies in der entsprechenden Friedhofsordnung geregelt werden könnte.

Deshalb ist es angeraten, mit den örtlichen muslimischen Organisationen u.a. bezüglich des Totengebets, des Aushebens und Schließens des Grabes, des Tragens des Leichnams zum Grab sowie der Grabpflege Vereinbarungen zu treffen und mit ihnen einen beständigen Dialog zur Klärung von Missverständnissen und offenen Fragen zu pflegen.

AG

** Matthias Sören Holland, Muslimische Bestattungsriten und deutsches Friedhofs- und Bestattungsrecht, KWI-Arbeitshefte 23, Universitätsverlag Potsdam 2015. Die Aussagen und Wertungen in diesem Beitrag stützen sich auf dieses Arbeitsheft, das als weiterführende Literatur empfohlen wird.*

Finanzierung der Flüchtlingspolitik

Nach einer Studie der Robert Bosch Stiftung zur Finanzierung der Flüchtlingspolitik sind die häufig geschätzten Mehrausgaben in Höhe von rund 12.000 Euro je Flüchtling durchaus realistisch. Unter der Annahme von 800.000 Flüchtlingen jährlich und einer typischen Altersstruktur (14 % Kita, 24 % Schule) ist hier allein wegen der entsprechenden Bevölkerungszunahme mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 773,4 Mio. Euro für die Kita- und mit rund 1,07 Mrd. Euro für Schulgänger zu rechnen. Langfristig plädiert die Studie für eine „Vertikalisierung mit dem Aufzug“, also eine direkte Finanzierung von bundesgesetzlich geregelten kommunalen Sozialleistungen durch den Bund.

Ende Februar 2016 veröffentlichte die Robert Bosch Stiftung eine beim Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) in Auftrag gegebene Studie zur „Finanzierung der Flüchtlingspolitik – Für eine ausgewogene Finanzierung der Flüchtlingsleistungen bei Bund, Ländern und Kommunen“. Die Studie skizziert die verschiedenen Phasen des Asylprozesses (Einreise, Asylentscheid, Niederlassung bzw. Ausreise) und geht dabei insbesondere auf die verschiedenen staatlichen Leistungen (u. a. Leistungen nach AsylbLG, SGB II, SGB XII, Kinderbetreuung) ein. Demnach seien die häufig in der Presse genannten zusätzlichen Ausgaben für Flüchtlinge, die längerfristig in Deutschland bleiben, in Höhe von rund 12.000 Euro durchaus realistisch. Nach Berechnungen des FiFo belaufen sich die geschätzten jährlichen staatlichen Ausgaben für Asylbewerber (inkl. Bildungsaufschlag) auf 12.756 Euro. Die Ausgaben für SGB II-Empfänger liegen bei 12.276 Euro und die eines „normalen“ Einwohners bei 12.219 Euro. Angemerkt sei, dass es sich hierbei um äußerst grobe Schätzungen handelt und zudem nur die reine Ausgaben-, aber nicht die Einnahmenseite (Einkommenssteuer, Umsatzsteuer etc.).

Explizit geht die Studie auch auf die Kosten der Bildung (Kita, Schule etc.) ein. Für die Kindertagesbetreuung hatten die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf das Jahr

2013 hochgerechnet pro Kind Ausgaben in Höhe von 6.864 Euro. Unter der Annahme von 800.000 Flüchtlingen jährlich und das davon rund 14 Prozent jünger als sieben Jahre wären, würden sich die geschätzten Mehrausgaben auf 773,4 Mio. Euro belaufen, sofern alle Kinder Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen würden. Für allgemeinbildende und berufliche Schulen wurden nach vorläufigen Ergebnissen für 2013 jährlich 5.534 Euro je Schüler verausgabt. Das FiFo kalkuliert hier mit 193.000 Flüchtlingen im entsprechenden Altersbereich (bei jährlich 800.000 Flüchtlingen), wonach mit jährlichen zusätzlichen Kosten von rund 1,07 Mrd. Euro zu rechnen sei. Nicht berücksichtigt wird bei diesen Zahlen allerdings der zusätzliche Integrationsbedarf mit damit einhergehenden Maßnahmen (kleinere Gruppen bzw. Klassen, gesonderter Sprachunterricht etc.).

Genauer betrachtet wird weiter die jeweilige Finanzierung der Flüchtlingsleistungen durch die staatlichen Ebenen und eine leistungsfähige Finanzierungsverteilung im Mehrebenensystem. Die Studie schließt mit kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsempfehlungen und Reformvorschlägen. Unter anderem wird dabei dafür plädiert, dass die Finanzmittel der Bundesbeteiligung an den Flüchtlingskosten den Ländern nicht über Umsatzsteueranteile, sondern über den Königsteiner Schlüssel beziehungsweise der tatsächlichen regionalen Verteilung der Flüchtlinge entsprechend zukommen sollten (die ostdeutschen Bundesländer erhalten zum Beispiel nach derzeitiger Regelung im Durchschnitt 5 Prozent weniger, als ihnen aufgrund der Anzahl aufgenommenen Asylbewerber zustehen würde, wiederum vorausgesetzt, dass die Asylbewerber auch im zugewiesenen Bundesland verbleiben). Langfristig wird auch eine Verfassungsreform zur direkten Finanzierung von bundesgesetzlich geregelten kommunalen Sozialleistungen (insb. die für anerkannte Flüchtlinge relevanten SGB II-Leistungen) angeregt („Vertikalisierung mit dem Aufzug“).

Ebenfalls langfristig wird als zumindest diskussionswürdig die Gründung einer Bundes-SGB-Agentur zur Erbringung der bundesgesetzlich geregelten lokalen Sozialleistungen (ähnlich der Agentur für Arbeit) vorgeschlagen, damit die Kommunen nicht mehr Vollzieher und vor allem auch partieller Finanzier von Bundesgesetzen seien, sondern sich wieder verstärkt der Daseinsvorsorge und der lokalen Infrastruktur widmen können. Eine Finanzierung der zusätzlichen Flüchtlingskosten über neue Schulden wird abgelehnt, vielmehr müssten bei entsprechender Notwendigkeit die Steuern erhöht werden. Zur stärkeren Einbeziehung der europäischen Ebene wird in der Studie ausdrücklich der Schäuble-Vorschlag zur Einführung einer europäischen Benzinststeuer begrüßt.

Abrufbar ist die Studie unter anderem auf der Internetpräsentation der Robert Bosch Stiftung unter www.bosch-stiftung.de

(Quelle: Dt. Städte- und Gemeindebund, 04.03.2016, www.dstgb.de)

Studie „Wohnen 2045“ von Allianz und Prognos

Die regionalen Wohnungsmärkte in Deutschland haben in den nächsten 30 Jahren mit ganz unterschiedlichen Herausforderungen zu kämpfen: Während die Nachfrage nach Wohnraum in den wirtschaftsstarken Zentren weiter steigt, müssen strukturschwache Regionen damit rechnen, weitere Teile ihrer Bevölkerung zu verlieren - u.a. zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie von Allianz und Prognos, die die Entwicklung von Bevölkerung und Wohnungsbedarf bis ins Jahr 2045 untersucht.

Laut der Studie wächst die deutsche Bevölkerung bis 2045 auf 85 Mio. Menschen an. „Deutschland hat sich seit 2011 sukzessive zu einem Einwanderungsland entwickelt. Für die nächsten 30 Jahre ist daher nicht mit einer Entlastung bereits angespannter Wohnungsmärkte durch eine schrumpfende Bevölkerung zu rechnen“, so das Fazit von Dr. Peter Hauelsen, Pro-

Projektleiter der Allianz Baufinanzierung. Entscheidender Treiber dafür, dass sich die Wohnungsmärkte regional so unterschiedlich entwickeln, sei die Binnenwanderung. Im Durchschnitt der vergangenen Jahre seien jedes Jahr 3,8 Mio. Menschen über die Kreisgrenzen hinweg umgezogen:

- ❑ 73% der Veränderungen am Wohnungsmarkt mit der Binnenwanderung und
- ❑ 27% mit Zuwanderungen.

Die Zuwanderung aus dem Ausland verstärke jedoch zusätzlich die Effekte der Binnenwanderung, denn auch sie konzentrierte sich auf die wirtschaftsstarke Regionen.

Die Binnenwanderung zeigt folgende Tendenzen:

- ❑ Jüngere Menschen ziehen vor allem in Groß- und Universitätsstädte.
- ❑ Für 30- bis 50-Jährige ist dagegen auch das gut angebundene Umland wirtschaftsstarker Ballungsräume wie München, Berlin, Frankfurt, Hamburg und Stuttgart attraktiv. Der Druck auf die Wohnungsmärkte nimmt in diesen Regionen überproportional zu.
- ❑ Neben den Effekten der Zuwanderung ist dafür auch der anhaltende Trend zu mehr Singlehaushalten verantwortlich.
- ❑ Während die Zahl der Haushalte bis 2045 in Deutschland insgesamt um 14% zunehmen werde, soll sie in den wirtschaftsstarke Gebieten um 18% steigen.

Ein Blick auf die zehn Regionen in Deutschland, in denen die Nachfrage nach Wohnungen langfristig am höchsten ist, zeigt, dass diese ihre Bautätigkeit teils massiv steigern müssen. Schon jetzt ist in vielen dieser Regionen der Wohnraum knapp. Steigern diese ihre Bautätigkeit nicht, fehlen allein dort in den nächsten 15 Jahren weitere 940.000 Wohnungen und Häuser. Bis 2045 könnten sich die Märkte wieder etwas entspannen, aber nur, wenn die Bautätigkeit nicht wieder nachlässt.

Die wirtschaftsstarke Regionen sollten deshalb gemeinsam mit ihren benachbarten Regionen Lösungen für die Ungleichgewichte an den Wohnungsmärkten erarbeiten und umsetzen. Dafür müssten sich alle Verantwortlichen aus Politik und Wirtschaft an einen Tisch setzen.

Aber auch strukturschwache Regionen wie in Ostdeutschland, Nordhessen und im Saarland stehen vor der Herausforderung, die Attraktivität ihrer Standorte bezogen auf das Angebot an Arbeitsplätzen und die Wohnqualität zu erhalten und weiter zu steigern. Gezielte Investitionen in verkehrs- und wirtschaftsnahe Infrastruktur, auch in die digitale Anbindung und Stadtentwicklung, seien gerade deshalb wichtig, stellt Tobias Koch, Projektleiter des Wirtschaftsinstituts Prognos, fest. Städte wie Leipzig, Erfurt und Regensburg hätten bereits gezeigt, dass sich Investitionen in Infrastruktur, aber auch in die Forschung und Hochschulen mittelfristig auszahlen, um sich im Standortwettbewerb erfolgreich zu behaupten.

Darüber hinaus müssen sich alle Städte und Gemeinden in Deutschland auf die Bedürfnisse einer immer älter werdenden Bevölkerung einstellen. Das gilt jedoch in besonderem Maße für die strukturschwachen Gebiete. Dort steigt aufgrund der Binnenwanderung der Altersdurchschnitt der Bevölkerung deutlich stärker als in den wirtschaftsstarke Gebieten.

(www.baulinks.de; 20.3.2016)

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha